

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Osterspai
in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Infos aus der Verbandsgemeinde Braubach“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen, und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Braubach, Friedrichstraße 12, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an folgender Stelle befindet:

Rathaus, Hauptstraße 7

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen. Das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Liegenschaftenausschuss
- c) Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuss

d) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich nur aus Ratsmitgliedern zusammen. Die übrigen Ausschüsse können sich aus Ratmitgliedern und sonstigen Bürgern zusammensetzen, wobei die Hälfte Ratsmitglieder sein müssen.

Unbeschadet dieser Regelung wird für alle Beratungen des Bau- und Liegenschaftenausschusses, die die Rathaussanierung und Unterhaltung betreffen, einem Vertreter des Fördervereins ein Teilnahmerecht – ohne Stimmrecht – eingeräumt.

(3) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und Stellvertreter.

§ 3

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderates.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung
- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 520,00 Euro.
- Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 520,00 Euro.

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen dienen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 Euro gewährt. Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderates und der Fraktionen um 50 %.

(2) Ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe ist auch für die Teilnahme von nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitgliedern an Fraktionssitzungen zu gewähren, sofern das Ausschussmitglied von dem Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktion zur Teilnahme eingeladen ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro Sitzung.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(5) Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes von 30,00 Euro/Stunde.

Der Verdienstaufschlag wird jedoch nur gewährt, sofern die Sitzung tagsüber bis 18.00 Uhr stattfindet. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1.

§ 7

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO die ihm zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

(3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 13 Abs. 5 KomAEVO genannten Mindestbetrages für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung).

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen mit einem kürzeren Zeitraum als einem vollen Tag vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, entsprechend § 6 Abs. 1 mindestens jedoch den in § 13 Abs. 5 KomAEVO genannten Betrag.

§ 9

Inkrafttreten

Nicht abgedruckt